

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum
Rheinhessen-Nahe-Hunsrück

WEINBAU/REBSCHUTZDIENST

TELEFON: 0671 820 -3110

TONBANDANSAGE: -3101 (Rheinhessen)
-3102 (Nahe/Mittelrhein)

INFODIENST ÖKO: -3105 (landesweit)

EMAIL: weinbau-5@dlr.rlp.de

VITIMETEO: <https://www.vitimeteo-rlp.de/>

anne.horter@dlr.rlp.de

arno.becker@dlr.rlp.de

benjamin.foerg@dlr.rlp.de

frederik.heller@dlr.rlp.de

jan.besant@dlr.rlp.de

philipp.rueger@dlr.rlp.de



RheinlandPfalz

DIENSTLEISTUNGSZENTRUM
LÄNDLICHER RAUM
RHEINHESSEN-NAHE-
HUNS RÜCK

Deutscher Wetterdienst
Wetter und Klima aus einer Hand



Weinbau-Pinnwand



MITTEILUNG FÜR RHEINHESSEN – NAHE – MITTELRHEIN Nr. 5 vom 23.03.2026

**HERBIZIDBEHANDLUNG – HINWEIS DOKUMENTATIONSPFLICHT –
WIEDERBEPFLANZUNGSRECHTE – ÖR 1A/B –
SACHKUNDE FORTBILDUNG – BODENBEARBEITUNG**

Herbizidbehandlung

Vielfach sieht man im Moment die Anwendung von Herbiziden in den Weinbergen. Bei der ein- oder anderen Anwendung stellt sich allerdings die Frage, ob im Rahmen der aktuellen gesellschaftlichen Diskussion der Unterstockbereich etwas zu großzügig ausgelegt wird. In den Fahrgassen stehen durchaus andere Möglichkeiten zur Beikrautregulierung zur Verfügung. Bei einigen Herbiziden ist zudem im Rahmen der Zulassung ausdrücklich eine Reihenbehandlung vorgeschrieben. Darüber hinaus ist zu beachten, dass bestimmte Herbizide erst ab April angewendet werden dürfen.

Grundsätzlich gilt: Jede Herbizidbehandlung stellt eine Pflanzenschutzmaßnahme dar und muss gemäß den neuen Anforderungen der Dokumentationspflicht entsprechend erfasst werden.

Hinweis zur Dokumentation von Pflanzenschutzanwendungen ab dem 01. Januar 2026

Die im März 2023 in Kraft getretene Durchführungsverordnung (EU) 2023/564 erweitert zum 01. Januar 2026 europaweit den Umfang der Angaben, die nach der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln zu dokumentieren sind. In Verbindung mit § 11 des Gesetzes zum Schutz der Kulturpflanzen (PflSchG) und Artikel 67 der Verordnung (EG) 1107/2009 sind folgende Angaben dokumentationspflichtig:

Name des Anwenders

Kulturbezeichnung

Reben etc.

EPPO-Code der Kultur

Fünfstelliger Code, der für alle Kulturarten spezifisch und europaweit einheitlich ist. Beispiel: **VITVI für Reben**

Andere Codes sind abrufbar unter <https://gd.eppo.int/taxon/3CRGK>

Entwicklungsstadium der Kultur

Das BBCH-Stadium der Kultur ist zu dokumentieren, sofern das verwendete Pflanzenschutzmittel nur für bestimmte Entwicklungsstadien zugelassen ist. BBCH-Skalen sind verfügbar unter: <https://www.julius-kuehn.de/media/Veroeffentlichungen/bbch%20epaper%20de/page.pdf>

Einsatzort

Schlag oder Bewirtschaftungseinheit inkl. Georeferenz (GPS-Punkte, Flurstückkennzeichen etc.)

Behandelte Einheit

Größe der behandelten Fläche

Art der Verwendung

Behandlung von Freiflächen (Weinberge, Agrarfläche, Nichtkulturland, Gleise)

Geschlossene Räume (Gewächshäuser, Läger)

Saat- oder Pflanzgutbehandlungen

Zeitpunkt der Verwendung

Datum der Anwendung

Uhrzeit des Beginns der Behandlung bei Pflanzenschutzmitteln mit Einschränkung für den Behandlungszeitpunkt: Produkte mit B2 (z.B. Trebon (ARZ) „Anwendung nach Bienenflug bis 23 Uhr“) und Auflage NN410 (z.B. Coragen: Anwendung „in den Abendstunden“).

Bezeichnung des verwendeten Pflanzenschutzmittels

Handelsbezeichnung laut Etikett

Aufwandmenge des verwendeten Pflanzenschutzmittels

Menge des verwendeten Pflanzenschutzmittels bezogen auf die behandelte Einheit (z.B. ml/ha, l/ha, g/ha, kg/ha etc.)

Zulassungsnummer des verwendeten Pflanzenschutzmittels

Eindeutige Zulassungsnummer nach dem Schema 012345-00 (z.B. Etikett des Pflanzenschutzmittels)

Zeitpunkt der Dokumentation

Pflanzenschutzmaßnahmen unverzüglich nach der Anwendung dokumentieren (Artikel 3, DVO 2023/564). Eine Fertigstellung der Dokumentation zum 31.01. des Folgejahres ist nicht mehr zulässig! Die Aufzeichnung hat spätestens innerhalb von 30 Tagen nach der Anwendung zu erfolgen.

Form der Aufzeichnungen

Die handschriftliche Dokumentation von Pflanzenschutzmaßnahmen mit den oben aufgeführten Angaben ist im Jahr 2026 weiterhin möglich. Die Dokumentation in einem elektronischen, maschinenlesbaren Format, die ebenfalls von der DVO 2023/564 vorgesehen ist, wird voraussichtlich ab dem Jahr 2027 verpflichtend sein.

Aufbewahrungsdauer der Aufzeichnungen

3 Jahre

Umsetzungshilfen

Elektronische Schlagkarteien oder Farm-Management-Information-Systeme (FMIS) mit Möglichkeit für die Dokumentation von Pflanzenschutzmaßnahmen, sind möglich, wenn die Systeme entsprechend der rechtlichen Vorgaben erweitert wurden.

Excel-basierte Lösungen, die die geforderten Angaben enthalten, sind für das Jahr 2026 ebenfalls noch zulässig. Unter Umständen sind diese allerdings für das Jahr 2027 nicht mehr nutzbar.

Plattform PSM-DOK

Mit der Plattform PSM-DOK (www.psmdok.de) können Pflanzenschutzmaßnahmen rechtssicher elektronisch dokumentiert werden. Sie ist kostenfrei nutzbar.

Nach einer einmaligen Registrierung werden die Daten in einer Zertifikatsdatei lokal gespeichert (Daten verbleiben ausschließlich im Betrieb). Die erste Erstellung erfordert einen gewissen Aufwand, der Folgeaufwand für die Pflege der Daten ist geringer. Es handelt sich bei der Anwendung um eine online-Eingabemaske, die durch die Verknüpfung mit aktuellen Zulassungsdaten und EPPO-Codes die Dokumentation der Pflanzenschutzmaßnahmen erleichtert. Nach der jeweiligen Dokumentation wird die geänderte Zertifikatsdatei mit allen geänderten Daten wieder im Betrieb gespeichert werden. Bei der Sicherung der jeweiligen Dokumentation erhält man eine Zip-Datei, die eine PDF mit den eingegebenen Daten enthält und eine Jason-Datei die eine gesetzeskonforme, maschinenlesbare Version Dokumentation darstellt.

Vorteil: Alle in Deutschland zugelassenen Pflanzenschutzmittel stehen zur Auswahl inklusive der Parallelimporte. Die Mittelauswahl beruht auf den Mittelisten von PS Info, die über die vom BVL monatlich herausgegebenen offiziellen Zulassungsdaten aktualisiert werden (www.pflanzenschutz-information.de). Zur Verfügung stehen auch Pflanzenschutzmittel mit gültiger Aufbrauchfrist und jene mit zeitlich befristeten Zulassungen nach Artikel 53 PflSchG (Notfallzulassungen). Die Zulassungsnummer des Pflanzenschutzmittels wird nach der Auswahl des Mittels angezeigt.

Ein erklärendes Video zur Nutzung von PSM-DOK ist unter folgendem Link abrufbar:

<https://www.hortigate.de/publikation/104219/Erkl%C3%A4r-Video-zu-PSM-DOK-%2C-der-kostenfreien-Plattform-zur-elektronischen-und-maschinenlesbaren-Dokumentation-der-Pflanzenschutzma%C3%9Fnahmen/>

Vitimeteo – Behandlungstagebuch

Die Plattform „Vitimeteo“ (<https://vitimeteo-rlp.de>) bietet neben den Prognosemodellen nach Registrierung ein Behandlungstagebuch, was in Kürze die gesetzlichen Vorgaben erfüllen soll.

ÖR 1 a/b

Um eine Fläche für die Ökoregelung 1a melden zu können muss diese bis spätestens 31.03. gerodet sein und kann anschließend der Selbstbegrünung überlassen werden. Eine aktive Begrünung mit mind. 5 krautartige, zweikeimblättrige Arten und vorangegangener Bodenbearbeitung muss ebenfalls vor dem 1. April geschehen. Bei Antragsstellung über LEA ist auf den korrekten Nutzungscode (KTA 88 bei Selbstbegrünung und KTA 89 bei aktiver Begrünung) zu achten. **Das heißt außerdem, eine generelle Bodenbearbeitung ist nur bis 31.03. zulässig!**

Für die ÖR 1b ist eine Saatbettvorbereitung mit Aussaat bis 15. Mai möglich. Die Saatgutmischung muss folgende Arten enthalten:

- Kategorie a (GAPDZV Anl. 5 Nr. 1.2.5 a): Mind. 10 der in Gruppe A aufgeführten Arten, ggf. ergänzt um in Gruppe B aufgeführte Arten (**einjährige Mischungen**). oder
- Kategorie b (GAPDZV Anl. 5 Nr. 1.2.5 b): Mind. 5 der in Gruppe A und 5 der in Gruppe B aufgeführten Arten (**mehrjährige Mischungen**).

Die vollständige Liste kann in der Merkblattmappe Agrarförderung nachgelesen werden:

https://lea.rlp.de/docs/Merkblattmappe_Agrarfoerderung.pdf

Die Angabe des Aussaatjahrs und der Kategorie der Saatgutmischung ist im Antrag erforderlich. Der Saatgutbeleg muss mit dem Antrag eingereicht werden.

Beispiele für zulässige Begrünungsmischungen wären:

- ProGreen mehrj. Blühpflanzen 1 b/c von Freudenberger (ein- oder mehrjährig)
- NaturPlus (ÖKO) ÖR 1 b/c 200 (ÖKO) von BSV (ein und mehrjährig, öko möglich)
- viterra BIENE ECO 2.1 von Saaten-Union (ein- bis zweijährig)
- SaatPlus 1 (einjährig) oder 6 (mehrjährig) von Saaten Zeller
- FloraGreen Vielfalt (mehrjährig und öko) von Biofa

Änderungen im Bereich der Pflanzgenehmigungen durch Verabschiedung des Weinpakets:

Das Weinpaket (Verordnung (EU) 2026/471) wurde am 26.02.2026 im Amtsblatt der EU veröffentlicht und tritt am 19.03.2026 in Kraft

*** Bereits zuvor: Verlängerung der Antragsfrist zur Beantragung einer Genehmigung von Wiederbepflanzungsrechten bei der Landwirtschaftskammer RLP auf 5 Jahre**

Durch eine Änderung des Weingesetzes (veröffentlicht am 15.01.2026 im Bundesgesetzblatt) wurde in

§ 6 Absatz 1 Satz 1 WeinG die Angabe vom "zweiten" durch die Angabe "fünften" ersetzt, d.h. die Frist zur Antragstellung wurde auf 5 Jahre verlängert.

§ 6 Wiederbepflanzungen

(1) Die zuständige Landesbehörde (in RLP ist dies die Landwirtschaftskammer RLP) erteilt einem Erzeuger, der eine Rebfläche gerodet hat, auf Antrag eine Genehmigung zur Wiederbepflanzung. Anträge nach Satz 1 können **bis zum Ende des fünften auf die Rodung folgenden Weinwirtschaftsjahres gestellt werden.**

*** Verlängerung der Wiederbepflanzungsgenehmigung auf acht Jahre zum Ende des Weinwirtschaftsjahres**

Art. 62 Abs. 3 UAbs. 5 der VO (EU) Nr. 1308/2013 erhält folgende Fassung

Genehmigungen, die gemäß Artikel 66 (Wiederbepflanzungsrechte) am 18. März 2026 oder danach erteilt werden, sowie Genehmigungen, die gemäß dem Genannten Artikel erteilt wurden und an jenem Tag gültig sind, **gelten bis zum letzten Tag des achten Wirtschaftsjahres nach dem Wirtschaftsjahr, in dem sie erteilt wurden.**

Das bedeutet vereinfacht, dass man 5 Weinwirtschaftsjahre nach der Rodung Zeit hat, eine Genehmigung zur Wiederbepflanzung bei der LWK zu beantragen und diese Genehmigung acht Weinwirtschaftsjahre gilt.

Beispiel: Rodung am 30.10.2023. Letztmöglicher Termin der Antragsstellung ist der 31.07.2029. Genehmigung 30.06.2029. Letztmöglicher Pflanztermin ist der 31.7.2037.

*** Sanktionsfreie Rückgabe der Neuanpflanzungsgenehmigungen bis zum 31.12.2026, wenn diese vor dem 01.01.2025 bestanden haben**

Art. 62 Abs. 3 UAbs. 2 der VO (EU) Nr. 1308/2013 erhält folgende Fassung

Abweichend von Unterabsatz 1 des vorliegenden Absatzes werden gegen Erzeuger, die eine gültige Genehmigung besitzen, die vor dem 1. Januar 2025 gemäß den Artikeln 64 (Neupflanzungsrechte) und 68 (Umwandlungsrechte) erteilt wurde, keine in Artikel 90a Absatz 4 genannten Verwaltungsanktionen verhängt, sofern sie den zuständigen Behörden vor dem Tag des Ablaufs ihrer Genehmigung und spätestens bis zum 31. Dezember 2026 mitteilen, dass sie diese nicht in Anspruch nehmen wollen.

Sachkunde Fortbildung

Die Präsentationen der letzten Sachkunde Fortbildung sind jetzt Online und können unter folgendem Link abgerufen werden:

<https://www.weinbau.rlp.de/Weinbau-Oenologie/Weinbau/Pflanzenschutz/Sonstige-Informationen/VortraegezurSachkunde-FortbildungWeinbauDLRRNH2026>

Bodenbearbeitung

Für geplante Bodenbearbeitungen ist es zum aktuellen Zeitpunkt noch etwas zu früh. Die Oberböden trocken derzeit ab, aber darunter sind vor allem schwere Böden noch zu nass. Prüfen Sie unbedingt die Bodenverhältnisse in der geplanten Bearbeitungstiefe.

Rebschutzteam Rheinhessen - Nahe - Mittelrhein